

Satzung der Deutschen DepressionsLiga e.V.

(zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 26.09.2020)

§ 1 Name und Sitz	1
§ 2 Zweck des Vereins	1
§ 3 Finanzierung.....	2
§ 4 Mitgliedschaft.....	2
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 6 Beiträge	3
§ 7 Organe des Vereins	3
§ 8 Der Vorstand	3
§ 9 Mitgliederversammlung.....	4
§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung.....	5
§ 11 Gang der Mitgliederversammlung.....	6
§ 12 Kassenprüfung	6

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Deutsche DepressionsLiga e.V“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Gesundheitswesens durch Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, die an einer depressiven Erkrankung leiden, sowie deren Angehöriger.
2. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Aufklärung der Öffentlichkeit, Vermittlung und Durchführung von Hilfsangeboten für die Betroffenen und deren Angehörigen sowie durch Fortbildung der Behandler.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den in § 2. Nr. 2 dieser Satzung angegebenen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Wird der Verein aufgelöst oder fällt der bisherige gemeinnützige Zweck weg, fällt das Vermögen an „Deutsches Bündnis gegen Depression e.V.“, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Finanzierung

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, öffentliche Zuwendungen und sonstige Zuwendungen.
2. Um eine unabhängige Interessenvertretung zu wahren, ist die Annahme von Spenden, sonstigen Zuwendungen, der Abschluss von Berater- und Sponsorenverträgen seitens bzw. mit der pharmazeutischen Industrie ausgeschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder Betroffene einer depressiven Erkrankung sein, weiterhin dessen Angehörige und Lebenspartner. Örtliche Selbsthilfegruppen, deren Zweck Selbsthilfe bei depressiven Erkrankungen ist, können ebenfalls ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus.
2. Fördernde Mitglieder, die natürliche oder juristische Personen sein können, unterstützen den Verein durch Mitgliedsbeiträge oder Sachleistungen.
3. Der Vorstand kann in eigener Initiative oder auf Vorschlag der Mitglieder um den Verein verdiente Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Alle ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt. Selbsthilfegruppen üben ihr Stimmrecht durch das von ihnen beauftragte Mitglied aus. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, den Ausschluss oder durch Austritt des Mitglieds aus dem Verein.
2. Ein Mitglied kann schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied seinen Austritt erklären. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt und/oder sich vereinschädigend verhält (z.B. durch üble Nachrede, Behinderung von Arbeitsschritten etc.) mit sofortiger Wirkung ausschließen; er teilt den Ausschluss dem Mitglied schriftlich mit Begründung mit. Das betroffene Mitglied hat das Recht, gegen den Ausschluss Widerspruch einzulegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet, auf der er auf Wunsch angehört wird.

§ 6 Beiträge

1. Beiträge werden von den ordentlichen und fördernden Mitgliedern erhoben. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
2. Der Vorstand kann im Einzelfall Beiträge stunden oder erlassen.
3. Über Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Ehemalige Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,

- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer,
- e) sowie bis zu drei Beisitzern.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

2. Die drei Vorstandsmitglieder nach 8.1 a-c bilden den geschäftsführenden Vorstand, der gemäß §26 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt, wobei jeweils zwei der drei gemeinsam unterzeichnen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Die Beschlüsse des Vorstands werden vom Schriftführer oder einem anderen Vorstandsmitglied protokolliert und unterschrieben. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden gegengezeichnet.
5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes beginnt mit der Wahl. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt. Abweichungen von den in diesem Absatz getroffenen Regelungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
8. Der Vorstand kann für die Dauer der Amtszeit des Vorstands ein Kuratorium oder einen wissenschaftlichen Beirat bestellen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn ein Viertel (1/4) der Mitglieder die Einberufung schriftlich beim Vorstand beantragt oder wenn die Einberufung vom Vorstand beschlossen wird.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Feststellen der Tagesordnung,
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen oder ggf. außerordentlichen

Mitgliederversammlung,

- c) Entgegennahme und Erörterung des Tätigkeitsberichts des Vorstandes,
 - d) Entgegennahme und Erörterung des Kassenberichts des Vorstandes und des Prüfungsberichts der Kassenprüfer,
 - e) Entlastung und Wahl des Vorstands
 - f) Wahl der Kassenprüfer,
 - g) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen sowie deren Fälligkeit auf Vorschlag des Vorstandes,
 - h) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - i) Beschlussfassung über alle sonstigen ihr vom Gesetz oder Satzung vorbehaltenen oder vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben.
3. Falls eine Mitgliederversammlung mit persönlicher Anwesenheit nicht möglich ist (z. B. wegen behördlicher Gesundheitsauflagen oder erheblicher Reisebeschränkungen) oder aus Sicht des Vorstands nicht zweckmäßig erscheint (z. B. bei sehr kurzer Tagesordnung oder sehr kurzem Abstand zu einer MV mit persönlicher Anwesenheit) kann der Vorstand mit 2/3-Mehrheit die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung beschließen. Die Durchführung in virtueller Form ist vom Vorstand bei der Einladung zur MV zu begründen. Der Vorstand stellt eine geeignete Form der Stimmabgabe sicher. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins ist in einer Online-Mitgliederversammlung nicht möglich. Alle übrigen Bedingungen der Satzung bezüglich der Mitgliederversammlung gelten auch für die Online-Mitgliederversammlung.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene postalische oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
2. Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest. Bei der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand die von den die Mitgliederversammlung beantragenden Mitgliedern genannten Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung mit aufzunehmen.

§ 11 Gang der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Die Versammlung kann einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
2. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter vorgeschlagen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt einen Protokollführer.
4. Die Tagesordnung kann auf Vorschlag des Vorstands mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder vor Schluss der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden. Wahlen können nur nach vorheriger Ankündigung in der zugesandten Tagesordnung unter Einhaltung der in § 10 genannten Frist erfolgen.
5. Alle ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt. Selbsthilfegruppen üben ihr Stimmrecht durch das von ihnen beauftragte Mitglied aus. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, solange form- und fristgerecht eingeladen wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der abgegebenen Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln (4/5) der abgegebenen Stimmen erforderlich.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. In dem Protokoll sind Beschlüsse unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses niederzuschreiben. Das Protokoll ist von dem jeweiligen Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei (2) Jahren zwei Personen zu Kassenprüfern des Vereins. Abweichungen von den in diesem Absatz getroffenen Regelungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.
2. Die Kassenprüfer dürfen während ihrer Amtszeit nicht Mitglieder des Vorstands sein.
3. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht über das Ergebnis der Kassenprüfung zu erstatten.